

<b>Rechte</b>	<b>Pflichten</b>
<p><b>§ 2 EMVO Eltern-Lehrer-Gespräch</b></p> <p>Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung</p>	
<p><b><u>Grundsätze für alle Elternvertretern</u></b></p>	
<p>§ 1 Abs. 1, 3 Satz 2 EMVO</p> <p>Elternvertreter sind unabhängig und frei von Weisungen.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 EMVO</p> <p>Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet.</p>
<p>§ 1 Abs. 2 EMVO</p> <p>Elternvertreter sind von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.</p>	<p>§ 1 Abs. 4 EMVO</p> <p>Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.</p>
	<p>§ 45 Absatz 3 Schulgesetz</p> <p>Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternversammlung nur <u>mit Zustimmung</u> der Eltern dieser Schüler behandeln.</p>
<p><b><u>Klassenelternsprecher</u></b></p>	
<p>§ 10 EMVO</p> <p>Informationsrecht über alle die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen.</p> <p>(gegenüber dem Klassenlehrer)</p>	

<b><u>Elternrat</u></b>	
<p>§ 15</p> <p>Auskunft über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule, insbesondere das Überlassen von Regelungen, die das Schulwesen betreffen (Gesetzestexte, Verordnungen etc.).</p> <p>(gegenüber dem Schulleiter)</p>	<p>§ 13 EMVO</p> <p>Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung</p>
<p>§ 15 EMVO i.V.m. § 47 Schulgesetz</p> <p>Rechtzeitiges und umfassendes Informationsrecht, damit zu den Beschlüssen der Lehrerkonferenz Stellung genommen werden kann.</p>	<p>§ 14 EMVO</p> <p>Vorbereitung der Elternratssitzungen</p>
<b><u>Kreiselternrat</u></b>	
	<p>§§ 17, 18EMVO</p> <p>Geschäftsordnung und Sitzungen</p>
<p>§ 19 EMVO</p> <p>Bildung von Arbeitskreisen</p>	<p>§ 19 EMVO</p> <p>Bildung von Arbeitskreisen (werden gebildet)</p>
<p>§ 20 EMVO</p> <p>Informations- und Anhörungsrecht bei</p> <p>a. Information über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die für die Schule von Relevanz sind,</p> <p>b. Anhörung bei geplanten Maßnahmen, die vom genehmigten Schulnetzplan abweichen.</p> <p>(gegenüber dem RSÄ)</p>	

<u>Landeselternrat</u>	
	<p>§§ 28, 29</p> <p>Geschäftsordnung und Sitzungen</p>
<p>§ 29 Abs. 3 EMVO</p> <p>Einladung von Mitarbeitern des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.</p>	
<p>§ 29 Abs. 4 EMVO</p> <p>Ausschüsse können gebildet werden.</p>	
<p>§ 30 EMVO</p> <p>Informations- und Auskunftsrecht über</p> <p>alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen</p> <p>(gegenüber dem SMK)</p>	
<p>§ 31 EMVO</p> <p>Finanzierung der Elternmitwirkung</p> <p>a. Kreiselternräte werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten und</p> <p>b. der Landeselternrat vom Freistaat Sachsen finanziert.</p> <p>Umfang: Notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen. Fahrkostenentschädigung für die Anreise zu den Sitzungen.</p>	